

Caribbean Art Collection e. V.
Verein für Kulturaustausch

www.caribbean-art-association.com
dehee@caribbean-art-association.com

c/o Lydia Tulloch-Dehee - Vorstand
Salzbrunnerstr. 5, D-14193 Berlin
Tel.: +49 - (0)30 - 89 72 86 30
Fax: +49 - (0)30 - 885 09 24
Mobil: +49 - (0)173 - 824 32 78



Beitrittserklärung:

Hiermit bitte ich den Vorstand der Caribbean Artcollection e.V. mich in den Verein aufzunehmen. Die Satzung mit Gründungsurkunde habe ich in Kopie erhalten.

Den **Mitgliedsbeitrag von 30 € pro Jahr** überweise ich an das unten angegebene Konto.

Ich möchte in folgenden Bereichen einen Beitrag zur Vereinsarbeit leisten (nicht zutreffendes streichen, zutreffendes ggf. ergänzen):

Finanzielle Unterstützung in Höhe von _____

Mitarbeit bei einzelnen Projekten wie Vorbereitung von Ausstellungen:

Mitarbeit bei der Medien- und Publikationstätigkeit: _____

Übersetzung von Unterlagen aus Sprache: _____ in Sprache: _____

Bei der Verwaltung und Organisation insbesondere: _____

Eigener Vorschlag / Angebot: _____

Vorname, Name: _____ / _____

Adresse: _____

Telefon: _____

eMail: _____

Ich möchte Entwürfe aus der Projektarbeit in Kopie per eMail erhalten _____

Ich kann Unterlagen in folgenden Sprachen lesen: _____

Unterschrift

Datum

Caribbean Art Collection e. V.
Deutsche Bank
Konto 700 9442 781
BLZ 100 700 24

Vereinssatzung der Caribbean Art Collection e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **Caribbean Art Collection** mit Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Berlin eingetragen. Bis zum Eintrag trägt er den Namenszusatz i.G.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Bekanntmachung karibischer Kunst in Deutschland, insbesondere:

- Das Ausrichten von Ausstellungen karibischer Kunst in Europa und der Kunst anderer Länder mit Bezug zur Karibik.
- Die Organisation von Veranstaltungen mit KünstlerInnen der Karibik und KünstlerInnen anderer Länder mit Bezug zur Karibik.
- Die Organisation von Veranstaltungen und Tagungen mit Bezug zur Kunst in der Karibik.
- die Erstellung bzw. die Herausgabe von Publikationen, die sich mit der karibischen Kunst und Kunst mit Bezug zur Karibik beschäftigen.

Im Sinne seiner Ziele kooperiert er mit anderen gemeinnützigen Organisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es können allerdings Werkaufträge an Mitglieder wie an Dritte vergeben werden. Bei Vergabe an Mitglieder müssen zwei Vergleichsangebote eingeholt werden.

Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 -Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Kommt diese Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, dann ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Tatsache muss bei der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des Berichts der Projektleiter einzelner Projekte.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beirat

Der Verein kann sich einen Beirat geben und der Vorstand in diesen Personen oder Vertreter von Institutionen berufen, die selbst nicht Mitglied sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern Die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die deutsche Sektion der UNESCO.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

§ 14 Geschäftsordnung und salvatorische Klausel

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Sollte ein Punkt der Satzung aus rechtlichen Gründen ungültig sein, so ist er durch einen entsprechend gültigen Passus zu ersetzen, der dem entspricht, was mit dem ungültigen Passus gemeint war. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben davon unberührt.

§ 15 Schiedsgericht

Sollte es innerhalb des Vereins zu Auseinandersetzungen kommen, die einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden könnten, so erklären sich alle Mitglieder schon jetzt damit einverstanden sich einer Mediation und wenn das nicht reicht einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen. Die ggf. anfallenden Mediations- und Schiedsgerichtskosten tragen die streitenden Parteien zu gleichen Teilen. Eine davon abweichende Kostenentscheidung kann das Schiedsgericht beschließen.

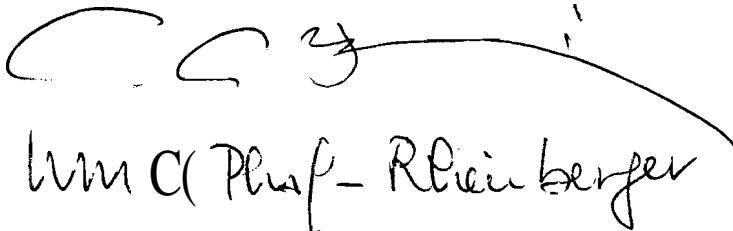
Ein Schiedsgericht besteht entweder aus einem Schiedsrichter, auf den sich beide Seiten einigen oder jede Seite benennt einen Schiedsrichter, die sich dann eine

dritte Person wählen. Das Schiedsgericht soll einvernehmlich, kann aber mit 2/3 Mehrheit entscheiden. Entscheidung und Begründung bedürfen der Schriftform.

Die Entscheidungen eines solchen Schiedsgerichtes sind bindend.

Berlin den 18.9.2007

Unterschriften der Gründungsmitglieder:



Uwe Bortfeldt

Anita Rappert

~~Wolfgang~~

L. Dierker

Ulrike Bortfeldt



Caribbean Art Collection e.V. i.G.

An das
Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1

14047 Berlin

Die unterzeichnete vertretungsberechtigte Vorstandsvorsitzende des am 18.09.2007 in Berlin gegründeten Vereins meldet hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1. Den Verein;
2. Die Mitglieder des Vorstands:

- Frau Lydia Dehee, geb. am 03.03.1954,
wohnhaf: Salzbrunner Str. 3, 14193 Berlin (Vorsitzende);
- Frau Ulrike Bortfeldt, geb. am 27.03.1949,
wohnhaf: Handjerystr. 90, 12159 Berlin (stellvertretende Vorsitzende);
- Frau Marine Legrandk, geb. am 20.08.1977,
wohnhaf: Karl-Marx-Str. 198, 12055 Berlin (Kassenwart)
- Herr C. Constantin Bartning, geb. am 16.10.1948,
wohnhaf: Hohe Ähren 5, 14195 Berlin (Schriftführer)

Nach § 9 der Satzung wird der Verein durch die Mitglieder des Vorstands jeweils allein vertreten.

Ich überreiche in der Anlage: Urschrift und 2 Abschriften der Satzung sowie eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung vom 18.09.2007, aus dem sich auch die Wahl zu den Mitgliedern des Vorstandes ergibt.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in der Salzbrunner Str. 5, 14193 Berlin.

Berlin, 05.10.2007



Lydia Dehee

Nr. 146 der Urkunde für das Jahr 2007


Vorstehende, heute vor mir vollzogene Unterschrift von

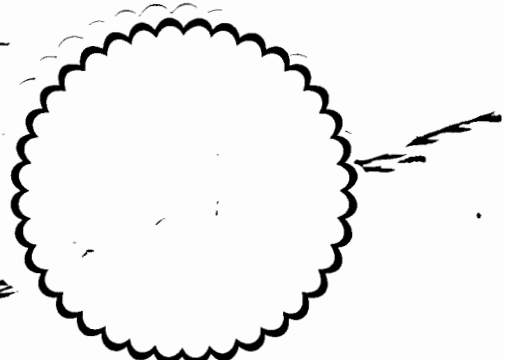
Lydia Dehee, geboren am 03.03.1954,
wohnhaf: Salzbrunner Straße 3, 14193 Berlin,

ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen mit einem Lichtbild versehenen Personaldokuments, wird hiermit beglaubigt.

Ich habe das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG erläutert. Meine Frage, ob eine Vorbefassung i. S. d. Vorschrift vorliegt, wurde verneint.

Berlin, 5. Oktober 2007


Schlöttke
Notar



Notarkostenberechnung (§§ 141, 154 KostO)


Geschäftswert: 3.230,00 €

Vereinsregisteranmeldung §§ 32, 38 Abs. 2 Nr. 7, 145 KostO 5/10 13,00 €

Zwischensumme netto 13,00 €

19 % Umsatzsteuer § 151a KostO 2,47 €

Gesamtbetrag 15,47 €


Schlöttke
Notar